



Position des Zentralverbandes Gartenbau e. V. (ZVG) zur Erstellung einer Unionsliste mit invasiven, gebietsfremden Arten entsprechend Art.4 der Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Grundsätzlich unterstützt der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZVG) das Ziel, die biologische Vielfalt zu erhalten. Damit handelt der Gartenbau im Sinne des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD). Gärtnerisch kultivierte Pflanzen werden in Gärten, öffentlichen Räumen und Kulturlandschaften gepflanzt. Der ZVG weist darauf hin, dass Arten nach guter fachlicher Praxis im Gartenbau gehandelt, kultiviert und verwendet werden - auch unter Berücksichtigung der Anforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Der ZVG verweist hier auf seine mit dem Bundesumweltministerium und dem Bundesamt für Naturschutz 2008 erarbeitete Empfehlung zum Umgang mit invasiven Arten.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der oben genannten Verordnung und der Erstellung von EU-Listen mit invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung sieht der ZVG das Verfahren und die Komposition der bereits vom Ausschuss für invasive, gebietsfremde Arten der EU-Mitgliedstaaten angenommenen als auch zu weiteren, unter Vorbereitung befindlichen Listen zu invasiven, gebietsfremden Arten mit unionsweiter Bedeutung kritisch.

Keine pauschalen Listen – Berücksichtigung von Subsidiarität und regionaler Unterschiede bei Invasivitätsbewertung

Bei als invasiv eingestuften Pflanzen, ist es wichtig, im Einzelfall abzuwägen, ob und wie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Standortes und der Gestaltungsaufgabe artspezifische Empfehlungen getroffen und welche Lösungen und Maßnahmen vorgenommen werden. Der ZVG lehnt es deshalb ab, mittels EU-Listen pauschale Verbote auszusprechen, ohne dass die jeweiligen Standortbedingungen, die innerhalb der Union und auch in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr stark differieren, Berücksichtigung finden. Der ZVG verweist hier auf das in der EU gültige Subsidiaritätsprinzip sowie auf Art. 12 der Verordnung 1143/2014, welcher es den Mitgliedstaaten erlaubt, über die Unionsliste hinaus nationalstaatliche Listen zu erstellen, und somit den regionalen geografischen und klimatischen Unterschieden innerhalb der 28 EU-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Bewertungskriterien für unionsweite Invasivität

Für jede bereits gelistete und zukünftig neu hinzu kommende Art muss genau geprüft werden, inwieweit eine Gefährdung von Ökosystemen oder anderen Arten gegeben ist und ob ggf. weitergehende Maßnahmen gerechtfertigt sind. Es ist eine umfassende Diskussion über die fachlichen Kriterien zur Einstufung einer Art als „invasiv“ erforderlich. Darüber hinaus sind die in der Regel unterschiedlichen Auswirkungen unter den jeweiligen Standortbedingungen einzubeziehen und Konsequenzen (Listung, Maßnahmen etc.) entsprechend abzuwägen.

Hier muss der Vielzahl der Regionen in der EU besser Rechnung getragen werden. Nötig ist eine intensive Diskussion und Festlegung klarer wissenschaftlicher Kriterien, die ggf. zu Listung von Arten mit unionsweiter Bedeutung führt.

Prävention und Proportionalität

Ferner verweist der ZVG auf das in der Verordnung vorrangige Ziel der Prävention der Einbringung von invasiven Arten. Die bisher angenommene Liste enthält jedoch in der EU bereits weit verbreitete Arten, deren Bekämpfung und Eindämmung erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedstaaten haben dürften. Das Prinzip der Proportionalität – ebenfalls in der Verordnung vorgeschrieben (Erwägungsgrund 12 der VO 1143/2014) – wird somit unterlaufen.

Risikobewertungen und delegierte Rechtsakte – bisherige Listungen willkürlich

Wissenschaftliche Risikoanalysen müssen die Grundlage für Entscheidungen sein. In der oben genannten Verordnung über invasive, gebietsfremde Arten wird die Europäische Kommission ermächtigt, sekundäre, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um spezifisch festzulegen, welche Form von Beweislast vorliegen muss, um eine Art in die Unionsliste aufzunehmen. Ferner sollen EU-weit einheitliche Bewertungskriterien für Risikoanalysen festgelegt werden. Ein solcher delegierter Rechtsakt liegt bislang nicht vor. Bisher ist entsprechend nicht klar definiert oder geregelt, unter welchen Umständen eine Art gelistet wird, noch werden die in der Verordnung genannten Kriterien uneingeschränkt zur Bewertung der Arten angewandt. Die Listungen sind nicht nachvollziehbar und willkürlich. So fehlen vielfach Bewertungen zu sozio-ökonomischen Auswirkungen der Listung einer Art. Auch Auswirkungen auf Ökosysteme und Gesundheit sind bei den bisherigen Listungen nicht berücksichtigt worden, obwohl die 2015 in Kraft getretene EU-Verordnung diese Bewertungskriterien eindeutig vorschreibt. Wie mit weiteren Listungen umgegangen werden soll, bleibt bisher völlig unklar. So lange kein Sekundärrechtsakt vorliegt, der klare Kriterien für die Aufnahme von Arten in die Unionsliste definiert, entbehrt die Liste jeglicher nachvollziehbarer oder wissenschaftlicher Grundlage.

Gelistete Arten – Einschränkungen für gärtnerische Produktion und Handel

Dennoch gibt es bereits eine Unionsliste mit bisher 37 gelisteten Arten, einige davon mit Relevanz für den Gartenbau. Listen mit zusätzlichen Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Arten in die Unionsliste kursieren ebenfalls bereits. Vorgeschlagen werden in diesen u. a. die Aufnahme von *Acacia dealbata*, *Celastrus orbiculatus*, *Clematis terniflora*, *Pennisetum setaceum*, *Pistia stratiote*, *Gunnera tinctoria* und weitere Arten mit Bedeutung für den gärtnerischen Handel. Dass einige dieser Sorten nicht winterhart sind und daher in Deutschland und anderen europäischen Mitgliedstaaten nicht invasiv sein können, wird offenbar nicht berücksichtigt.